Finanzordnung

des Musik- und Sportvereins 1928 Ottendorf e.V.

vom 03.11.2006

Inhalt

Gemäß § 7 der Satzung erhebt der Musik- und Sportverein 1928 Ottendorf e.V. (nachfolgend: der Verein) Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Beiträge werden gemäß § 3 der Satzung ausschließlich für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke verwendet.

§ 1 – Begriffsbestimmung

Beiträge im Sinne dieser Finanzordnung sind der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr.

§ 2 – Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtige Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich alle natürlichen Personen, die dem Verein förmlich beigetreten sind und nicht aus den nachfolgend genannten Gründen von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit sind:

- Ehrenmitgliedschaft
- Ruhende Mitgliedschaft
- Mitgliedschaft auf Probe
- Aktive Mitgliedschaft in der Abteilung Orchester

(2) Der erweiterte Vorstand des Vereins kann im Einzelfall weitere Gründe für eine Befreiung von der Beitragspflicht anerkennen.

(3) Die Beitragspflicht ist eine Bringepflicht des Mitgliedes, die nicht vom Erhalt einer Aufforderung zur Beitragszahlung abhängig ist.

§ 3 –Bemessung des Beitrags

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jährlich altersabhängig auf der Grundlage der dem Verein übermittelten persönlichen Daten der Mitglieder sowie der Dauer der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr ermittelt (Stichtag für die Altersbestimmung ist der 01.01.).

§ 4 – Höhe des Beitrags

(1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.

(2) Der Jahresbeitrag beträgt für natürliche Personen:

- Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres): 21,00 Euro (1,75 € pro Monat)
- Erwachsene (ab 18 Jahre): 42,00 Euro (3,50 € pro Monat)

(3) Im Jahr des Beginns der Mitgliedschaft ist ein anteiliger Beitrag für jeden Monat der in eben diesem Jahr bestehenden Mitgliedschaft zu entrichten.

(4) Im Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht je nach Zeitpunkt der zur Beendigung der Mitgliedschaft führenden Handlung bis 30.06. bzw. bis 31.12. Entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft ist in diesem Fall ein halber bzw. ein ganzer Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 – Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Beitrag ist grundsätzlich zum 30.06. in einer jährlichen Rate, bei späterem Beginn der Mitgliedschaft spätestens mit dem Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten.

(2) Der erweiterte Vorstand des Vereins kann im Einzelfall Ausnahmen von der jährlichen Zahlungsweise zulassen.

§ 6 – Aufnahmegebühr

(1) Die Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 Euro ist eine einmalige Zahlung und bei Beginn der Mitgliedschaft zusammen mit der ersten Beitragszahlung zu entrichten.

(2) Der Pflicht zur Zahlung der Aufnahmegebühr unterliegt jede Person, die dem Verein beitritt, auch wenn sie dem Verein nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 8 Abs. 1 Alternative 1 und Abs. 2 der Satzung) erneut beitritt.

(3) Nach Beendigung einer ruhenden Mitgliedschaft wird keine erneute Aufnahmegebühr fällig.

§ 7 – Zahlungsmodalitäten

(1) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie der Aufnahmegebühr soll grundsätzlich unbar zugunsten des Vereinskontos erfolgen.

(2) Folgende Zahlungsweisen sind zulässig:

- Lastschriftverfahren
- Dauerauftrag
- Überweisung

(3) Der erweiterte Vorstand des Vereins kann im Einzelfall die Bareinzahlung zugunsten der Vereinskasse zulassen.

§ 8 – Zahlungsverzug

(1) Mitglieder, die den Zahlungstermin um 4 Wochen überschritten haben, erhalten eine formlose Zahlungsaufforderung. Wird das Zahlungsziel trotz erfolgter Zahlungsaufforderung um mehr als 8 Wochen verfehlt, so wird das Verfahren an den Vorstand des Vereins übergeben.

(2) Werden der Beitrag oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein auf schriftliche Mahnung (3 Monate nach Fälligkeit) nicht beglichen, so kann das Mitglied auf Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 9 – Reisekosten

(1) Die Zahlung von Reisekosten ist nur für außerhalb der Abteilungs- oder Vorstandsarbeit (Punktspielbetrieb, Reisen des Orchesters zu Auftritten, Vorstandssitzungen etc.) in besonderen Ausnahmefällen durchzuführende Fahrten (Dienstreisen) vorgesehen und kann nur nach vorheriger Genehmigung der Dienstreise erfolgen.

(2) Die regelmäßig im Rahmen der Abteilungs- oder Vorstandsarbeit durchzuführenden Fahrten sind keine Dienstreisen und begründen keinen Anspruch auf Zahlung von Reisekosten.

(3) Dienstreisen sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist nach Mitzeichnung des Abteilungsleiters beim Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Für genehmigte Dienstreisen erfolgt die Reisekostenvergütung in Anlehnung an das Reisekostenrecht des öffentlichen Dienstes im Freistaat Sachsen. Ein Rechtsanspruch auf die Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes begründet sich dadurch nicht.

(5) Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet (der einfache Tarif der 2. Klasse, bei Fahrten über 400 km der einfache Tarif der 1. Klasse). Die Nutzung des ICE ist nur bei Fahrtstrecken von mehr als 400 km zulässig. Bei Nutzung des ICE werden jedoch nur Fahrtkosten im einfachen Tarif der 2. Klasse erstattet.

(6) Bei der Benutzung eines privaten Verkehrsmittels (PKW, Krad) wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,15 € je gefahrenem Kilometer gewährt. Für jedes im Rahmen der Abteilungs- oder Vorstandsarbeit mitgenommene Vereinsmitglied werden zusätzlich 0,02 € je gemeinsam gefahrenem Kilometer gewährt.

(7) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in zumutbarem Maße Fahrgemeinschaften gebildet werden.

(8) Die Abrechnung der Dienstreise soll innerhalb von 6 Monaten nach dem Reisedatum erfolgen.

(9) Die Erstattung erfolgt unbar zugunsten des bei der Abrechnung der Dienstreise angegebenen Kontos.

(10) Weitere Kosten werden grundsätzlich nicht erstattet.
Über besondere Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der erweiterte Vorstand.

§ 10 – Änderung der Finanzordnung

Änderungen an der Finanzordnung bedürfen der Schriftform und werden vom erweiterten Vorstand mit 2/3 – Mehrheit beschlossen.

§ 11 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 03.11.2006 mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Ottendorf, 3. November 2006

Siegel

.....
Matthias Brückner
Vereinspräsident